



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

76. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 3. Mai 2022

Nummer 25

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
215	25.04.2022	Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW)	582

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter des Landes NRW (GV. NRW.) und die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Ministerialblätter für das Land NRW (MBl. NRW.) und die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW (<https://lv.recht.nrw.de>) und im Internet (<https://recht.nrw.de>) zur Verfügung.

215

Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW)

Vom 25. April 2022

Auf Grund des § 4 Absatz 6 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458), der durch Artikel 17 Nummer 6 Buchstabe e des Gesetzes vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) eingefügt worden ist, verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

Inhaltsübersicht

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

- § 1 Ausbildungsziel
- § 2 Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang
- § 3 Ausbildungszeit und Fehlzeit
- § 4 Ausbildungsstätten
- § 5 Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung
- § 6 Prüfung
- § 7 Prüfungsausschuss
- § 8 Zulassung zur Prüfung
- § 9 Niederschrift und Prüfungsunterlagen
- § 10 Benotung der Prüfung
- § 11 Bestehen und Wiederholen der Prüfung
- § 12 Rücktritt von der Prüfung
- § 13 Versäumnisfolgen
- § 14 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter

- § 15 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 16 Fachpraktischer Teil der Prüfung

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer

- § 17 Schriftlicher Teil der Prüfung
- § 18 Fachpraktischer Teil der Prüfung

Abschnitt 4

Bestimmungen zur Anerkennung und Anrechnung

- § 19 Verkürzung der Ausbildung
- § 20 Gleichwertige Ausbildungen
- § 21 Zuständige Behörde

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

- § 22 Übergangsvorschrift
- § 23 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Abschnitt 1

Ausbildung und allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1

Ausbildungsziel

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter soll die Absolventin und den Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen des qualifizierten Krankentransportes, der Notfallrettung und des Bevölkerungsschutzes befähigen. Außerdem muss der Rahmenlehrplan gemäß den in Anlage

1 enthaltenen Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ vom 11. und 12. Februar 2019 zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vermittelt werden. Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungssanitäterin“ beziehungsweise „Rettungssanitäter“ ab.

(2) Die Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer soll die Absolventin und den Absolventen zum Einsatz in unterschiedlichen Funktionen des qualifizierten Krankentransportes und des Bevölkerungsschutzes befähigen. Die erfolgreiche Ausbildung schließt mit der Qualifikation „Rettungshelferin“ beziehungsweise „Rettungshelfer“ ab.

§ 2

Ausbildungsgegenstand und Ausbildungsumfang

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter umfasst mindestens 520 Ausbildungsstunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. eine theoretisch-praktische Ausbildung an einer staatlich anerkannten Ausbildungsstätte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter im Umfang von 240 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, einschließlich der erfolgreich absolvierten Prüfung zum Abschluss des Ausbildungsabschnittes, als Voraussetzung zur Teilnahme an den weiteren Ausbildungsabschnitten,
2. eine klinisch-praktische Ausbildung in einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung gemäß § 4 Absatz 4 und nach Anlage 5 im Umfang von 80 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten,
3. eine praktische Ausbildung von mindestens 160 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten nach Anlage 8 in einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung und in Verantwortung einer benannten Praxisanleiterin beziehungsweise eines benannten Praxisanleiters gemäß § 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280) in der jeweils geltenden Fassung oder einer anderen benannten Person, die mindestens eine Erlaubnis nach § 1 des Notfallsanitätergesetzes besitzt, wobei mindestens 50 Prozent der Ausbildungszeit in der Notfallrettung absolviert werden sollen,
4. einen Abschlusslehrgang im Umfang von 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten, der in der Regel in fünf Tagen abzuleisten ist, und
5. die Prüfung.

(2) Die Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer umfasst mindestens 160 Ausbildungsstunden und gliedert sich in folgende Abschnitte:

1. eine theoretisch-praktische Ausbildung einschließlich Prüfung nach § 6 Absatz 2 von mindestens 80 Unterrichtsstunden zu je 45 Minuten nach Anlage 2 und
2. eine praktische Ausbildung von mindestens 80 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten nach Anlage 9 in einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 des Notfallsanitätergesetzes und in Verantwortung einer benannten Person, wobei mindestens 50 Prozent der Ausbildungszeit in der Notfallrettung absolviert werden sollen.

(3) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter beginnt mit der theoretisch-praktischen Ausbildung nach Absatz 1 Nummer 1 und endet mit der Prüfung nach Absatz 1 Nummer 5. Die praktischen Ausbildungsabschnitte nach Absatz 1 Nummer 2 und 3 müssen nicht in der vorgegebenen Reihenfolge abgeleistet werden.

(4) Die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an den Ausbildungsabschnitten nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 ist in geeigneter Form nach den Anlagen 3, 4, 7, 10, 11 und 12 zu dokumentieren.

(5) Die Ausbildungsabschnitte gemäß Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1 dürfen zu maximal 30 Prozent des zeitlichen Umfangs im Wege des synchronen Fernunterrichts erteilt werden. Das Ausbildungsziel darf nicht gefährdet sein.

§ 3

Ausbildungszeit und Fehlzeit

(1) Die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von zwei Jahren abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens drei Jahre verlängern.

(2) Die Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer ist möglichst zusammenhängend abzuleisten und innerhalb von einem Jahr abzuschließen. Die zuständige Behörde kann in begründeten Fällen die Frist auf höchstens zwei Jahre verlängern.

(3) Die Fehlzeit je Ausbildungsabschnitt gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 und Absatz 2 Nummer 1 und 2 darf 10 Prozent des zeitlichen Umfangs je Ausbildungsabschnitt nicht überschreiten.

§ 4

Ausbildungsstätten

(1) Die Gesamtverantwortung für die Organisation und Koordination des theoretisch-praktischen Unterrichtes und der praktischen Ausbildung trägt entsprechend dem Ausbildungsziel die staatlich anerkannte Ausbildungsstätte des Rettungsdienstes.

(2) Die Ausbildungsstätten für die theoretisch-praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 2 Nummer 1, den Abschlusslehrgang nach § 2 Absatz 1 Nummer 4 sowie die Prüfung nach § 2 Absatz 1 Nummer 5 sind durch die zuständige Behörde staatlich anzuerkennen. Zur Sicherstellung der Gesamtbildung darf die Anerkennung nur erfolgen, wenn entsprechende praktische Ausbildungsplätze vorgehalten werden. Zur Ausbildung befähigte Lehrkräfte verfügen über die Qualifikation zur Praxisanleiterin oder zum Praxisanleiter oder eine andere pädagogische Qualifikation. Fachdozenten können für Themenfelder eingesetzt werden.

(3) Soweit für die Ausbildungsstätten bereits eine Anerkennung für die Ausbildung von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern gemäß § 6 Absatz 1 des Notfallsanitätergesetzes vorliegt und die Voraussetzungen nach Absatz 2 Satz 2 gegeben sind, gelten diese Ausbildungsstätten auch für die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern sowie für die Ausbildung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfern als anerkannt.

(4) Die praktische Ausbildung nach § 2 Absatz 1 Nummer 2 wird an einer geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung durchgeführt. Eine Einrichtung zur Patientenversorgung ist dann geeignet, wenn die Kompetenzziele des Rahmenlehrplans gemäß Anlage 1 vermittelt werden können.

(5) Mehrere Rettungswachen können als „Verbund Lehrrettungswache“ zugelassen werden, wenn die Anforderungen an die praktische Ausbildung sinnvoll erfüllt werden können.

§ 5

Voraussetzungen für den Zugang zur Ausbildung

(1) Eine Person erhält Zugang zur Ausbildung, wenn sie der Ausbildungsstätte vor Beginn der Ausbildung folgende Nachweise vorlegt:

1. Identitätsnachweis, zum Beispiel Personalausweis oder Reisepass, welcher zum Ausbildungsbeginn gültig sein muss,
2. ärztliches Attest zur gesundheitlichen und körperlichen Eignung gemäß Anlage 13 im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW vom 24. November 1992 (GV. NRW. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung, das zu Ausbildungsbeginn nicht älter als drei Monate ist,

3. Nachweis eines Hauptschulabschlusses, einer gleichwertigen Schulausbildung oder abgeschlossenen Berufsausbildung, zum Beispiel durch Kopie des Abschlusszeugnisses oder der Berufsurkunde,

4. Nachweis, dass die betreffende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise Rettungssanitäter oder Rettungshelferin beziehungsweise Rettungshelfer ergibt, in Form des Führungszeugnisses Belegart N, welches nicht älter als drei Monate sein soll, oder eine eidesstattliche Versicherung gemäß Anlage 14,

5. Nachweis des Sprachniveaus mindestens B2 bei nicht im Inland erworbenen Schul- beziehungsweise Ausbildungsabschlüssen.

(2) Eine Verpflichtung zur Ausbildung besteht für die schulische Ausbildungsstätte nicht.

§ 6

Prüfung

(1) Die Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil. Sie soll nach dem Abschlusslehrgang gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 an derselben Ausbildungsstätte durchgeführt werden.

(2) Die Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer wird nach Abschluss der theoretisch-praktischen Ausbildung durchgeführt und besteht aus einem schriftlichen und einem fachpraktischen Teil.

(3) Die Prüfung findet grundsätzlich nicht öffentlich statt.

§ 7

Prüfungsausschuss

(1) Zuständig für die Abnahme der Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter ist die Behörde, in deren Bereich der Abschlusslehrgang stattfindet, und für die Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer die Behörde, in deren Bereich die theoretisch-praktische Ausbildung stattfindet.

(2) Die zuständige Behörde beruft einen Prüfungsausschuss, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. einer fachlich geeigneten Vertreterin oder einem fachlich geeigneten Vertreter der zuständigen Behörde oder eine von der zuständigen Behörde mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe betrauten fachlich geeigneten Person als Vorsitz des Prüfungsausschusses,
2. der Schulleiterin oder dem Schulleiter der prüfenden Ausbildungsstätte,
3. zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern, die regelmäßig in den entsprechenden Lehrgängen unterrichtet haben sollten, von denen eine Person zum Zeitpunkt der Prüfung als praxisanleitende Person nach § 3 Absatz 1 Satz 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter tätig ist.

(3) Für jedes Mitglied ist mindestens eine Stellvertretung zu bestellen. Die Mitglieder nach Absatz 2 Nummer 2 und 3 und ihre Stellvertretungen werden auf Vorschlag der Ausbildungsstätte von der zuständigen Behörde widerruflich berufen.

(4) Die zuständige Behörde kann Sachverständige oder Beobachterinnen und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.

(5) Der Vorsitz setzt die Prüfungstermine im Einvernehmen mit der Leitung der Ausbildungsstätte fest.

§ 8

Zulassung zur Prüfung

(1) Auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers entscheidet der Vorsitz des Prüfungsausschusses über die Zulassung zur Prüfung. Die Zulassung zur Prüfung sowie eine mögliche Ablehnung soll der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer

eine Woche vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden. Der Antrag einer Prüfungsteilnehmerin oder eines Prüfungsteilnehmers auf Zulassung

1. zur Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter muss zwei Wochen vor Beginn des Abschlusslehrgangs und
2. zur Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer zwei Wochen vor Abschluss der theoretischen Ausbildung

über die Ausbildungsstätte bei der jeweiligen Behörde eingegangen sein.

(2) Bei Vollständigkeit des Antrages ist dieser durch die jeweilige Ausbildungsstätte der zuständigen Behörde vorzulegen. Mit der Antragstellung sind folgende Unterlagen vorzulegen, wenn diese nicht bereits zu Beginn der Ausbildung vorlagen:

1. Nachweis, dass die betreffende Person sich nicht eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung der Tätigkeit als Rettungssanitäterin beziehungsweise Rettungssanitäter oder Rettungshelferin beziehungsweise Rettungshelfer ergibt, in Form des Führungszeugnisses Belegart N, welches bei der Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter zu Beginn des Abschlusslehrgangs und bei der Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer eine Woche vor Abschluss der theoretisch-praktischen Ausbildung nicht älter als drei Monate sein soll,
2. ein Identitätsnachweis der zu prüfenden Person in amtlich beglaubigter Abschrift,
3. für die Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter der Nachweis nach Anlage 3 über den erfolgreichen Abschluss der theoretisch-praktischen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1,
4. bis zum Beginn der Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter die Nachweise nach den Anlagen 7, 10 und 12 über den erfolgreichen Abschluss der Ausbildungsabschnitte gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 bis 4 sowie für die Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer ein Nachweis nach Anlage 4 über den erfolgreichen Abschluss der theoretisch-praktischen Ausbildung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1,
5. gegebenenfalls Nachweise über den Erlass von Ausbildungsabschnitten oder ein Nachweis über die Verkürzung der theoretischen Ausbildung nach den §§ 19 und 20 sowie
6. Erklärung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers, dass bezogen auf die aktuelle Ausbildung zuvor noch kein gescheiterter Prüfungsversuch unternommen wurde, § 11 Absatz 3 Satz 4 und § 14 Absatz 2 gelten entsprechend.

Die Nachweise gemäß den Nummern 1 und 2 entfallen für Beamtinnen und Beamte bei entsprechender Vorlage einer Bescheinigung der Dienststelle.

§ 9

Niederschrift und Prüfungsunterlagen

(1) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, aus der Gegenstand, Ablauf und Ergebnis der Prüfung, besondere Vorkommnisse und Beschlüsse des Prüfungsausschusses, hervorgehen. Die Niederschrift ist vom Vorsitz und den weiteren Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Auf Antrag bei der zuständigen Behörde ist der Prüfungsteilnehmerin oder dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Unterlagen des schriftlichen Teils der Prüfung sind drei Jahre, eingereichte Unterlagen gemäß § 8 Absatz 2 fünf Jahre und Prüfungsniederschriften zehn Jahre aufzubewahren.

§ 10

Benotung der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung sowie die Leistungen im fachpraktischen Teil der Prüfung werden jeweils wie folgt benotet:

1. „sehr gut“, Note 1, wenn die Leistung den Anforderungen in besonderem Maße entspricht,
2. „gut“, Note 2, wenn die Leistung den Anforderungen voll entspricht,
3. „befriedigend“, Note 3, wenn die Leistung im Allgemeinen den Anforderungen entspricht,
4. „ausreichend“, Note 4, wenn die Leistung zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht,
5. „mangelhaft“, Note 5, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind und die Mängel in absehbarer Zeit behoben werden können oder
6. „ungenügend“, Note 6, wenn die Leistung den Anforderungen nicht entspricht und selbst die Grundkenntnisse so lückenhaft sind, dass die Mängel in absehbarer Zeit nicht behoben werden können.

(2) Die Bewertung des schriftlichen Teils der Prüfung erfolgt durch zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses nach § 7 Absatz 2 Nummer 2 und 3. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet aus den Noten der zwei Mitglieder aus Satz 1 im Benehmen mit diesen die Note für den schriftlichen Teil der Prüfung. Der schriftliche Teil der Prüfung ist bestanden, wenn er mindestens mit „ausreichend“ benotet wird.

(3) Für die Bewertung des fachpraktischen Teils der Prüfung bildet der Vorsitz des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den Fachprüferinnen und Fachprüfern aus deren Benotung die Prüfungsnote für jedes Fallbeispiel. Der fachpraktische Teil der Prüfung ist bestanden, wenn jedes Fallbeispiel mindestens mit „ausreichend“ benotet wird. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet aus dem arithmetischen Mittel der Prüfungsnoten der Fallbeispiele die Gesamtnote für den fachpraktischen Teil der Prüfung. Die Berechnung erfolgt jeweils auf eine Stelle hinter dem Komma, die zweite Stelle hinter dem Komma bleibt unberücksichtigt. Die ermittelten Werte werden jeweils wie folgt zugeordnet:

1. „sehr gut“, Note 1, bei einem Wert von 1,0 bis 1,4,
2. „gut“, Note 2, bei einem Wert von 1,5 bis 2,4,
3. „befriedigend“, Note 3, bei einem Wert von 2,5 bis 3,4,
4. „ausreichend“, Note 4, bei einem Wert von 3,5 bis 4,4,
5. „mangelhaft“, Note 5, bei einem Wert von 4,5 bis 5,4 oder
6. „ungenügend“, Note 6, bei einem Wert von 5,5 bis 6,0.

(4) Die Note des schriftlichen Teils der Prüfung sowie die Gesamtnote des fachpraktischen Teils der Prüfung werden für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter in einem Zeugnis nach dem Muster der Anlage 15 und für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach dem Muster der Anlage 16 ausgewiesen. Das Zeugnis ist vom Vorsitz des Prüfungsausschusses zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel der zuständigen Behörde zu versehen.

(5) Unabhängig von den Einzelbenotungen hat eine gravierende Fehlleistung der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers auch in nur einem Fall des fachpraktischen Teils der Prüfung, die zum Tod oder zu einer schweren Gesundheitsschädigung der Patientin oder des Patienten führen kann, die Gesamtbewertung „mangelhaft“ oder „ungenügend“ für den gesamten fachpraktischen Teil der Prüfung zur Folge.

§ 11

Bestehen und Wiederholen der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn für die Ausbildung

1. zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter jeder nach den §§ 15 und 16 vorgeschriebene Prüfungsteil oder
2. zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer jeder nach den §§ 17 und 18 vorgeschriebene Prüfungsteil

mindestens mit „ausreichend“ benotet wurde. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 15 beziehungsweise der Anlage 16.

(2) Jeder Teil der Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter sowie zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer, in dem die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer mit „mangelhaft“ oder „ungenügend“ benotet wurde, kann auf Antrag der Prüfungsteilnehmerin oder des Prüfungsteilnehmers einmal wiederholt werden, dabei muss im fachpraktischen Teil der Prüfung der Fachbereich des Fallbeispiels wiederholt werden, welcher nicht bestanden wurde.

(3) Die Wiederholung eines nicht bestandenen Prüfungsteils muss innerhalb von zwölf Monaten nach dem letzten Prüfungstag erfolgen. Diese muss an der Ausbildungsstätte stattfinden, an der die nicht bestandene Prüfung absolviert wurde. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, dass nicht bereits an einer anderen Ausbildungsstätte an einer Wiederholungsprüfung teilgenommen wurde. Eine Falschangabe ist als Täuschungsversuch zu werten. § 14 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann die in Satz 1 genannte Frist aus wichtigem Grund verlängern. Bei der Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter kann der Vorsitz des Prüfungsausschusses bestimmen, dass die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer zur Wiederholungsprüfung nur zugelassen werden darf, wenn sie oder er an einer Wiederholung von Ausbildungsabschnitten nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 ganz oder teilweise teilgenommen hat. Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Prüfungsabschnitte bestimmt der Vorsitz des Prüfungsausschusses.

(4) Über das Nichtbestehen der Prüfung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer vom Vorsitz des Prüfungsausschusses eine schriftliche Mitteilung, in der die Prüfungsnoten und, im Falle des Absatzes 3 Satz 7, Dauer und Inhalt der zu wiederholenden Ausbildungsabschnitte ausgewiesen sind.

(5) Nach bestandener Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer und dem Nachweis der praktischen Ausbildung erhält die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 16. Über die regelmäßige und erfolgreiche Teilnahme an der praktischen Ausbildung ist eine Bescheinigung des Trägers der Lehrrettungswache nach Anlage 11 vorzulegen.

§ 12

Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer nach der Zulassung von der Prüfung oder einem Teil der Prüfung zurück, hat sie oder er dem Vorsitz des Prüfungsausschusses den Grund für den Rücktritt unverzüglich schriftlich, in dringenden Fällen auch fernmündlich oder auf elektronischem Wege, mitzuteilen.

(2) Genehmigt der Vorsitz des Prüfungsausschusses den Rücktritt, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Bei Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(3) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es die Prüfungsteilnehmerin oder der Prüfungsteilnehmer, den Grund für den Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht bestanden. § 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend.

§ 13

Versäumnisfolgen

(1) Die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn

1. eine Prüfungsteilnehmerin oder ein Prüfungsteilnehmer
 - a) einen Prüfungstermin versäumt,
 - b) den schriftlichen Teil der Prüfung nicht oder nicht rechtzeitig abgibt oder

c) die Prüfung oder einen Teil der Prüfung unterbricht und

2. kein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, gilt die Prüfung oder der betreffende Teil der Prüfung als nicht begonnen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitz des Prüfungsausschusses. § 12 gilt entsprechend.

§ 14

Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

(1) Der Vorsitz des Prüfungsausschusses kann bei Prüfungsteilnehmenden, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder eine Täuschung versucht haben, den betreffenden Teil der Prüfung für nicht bestanden erklären. § 11 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung der Prüfung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung zulässig.

(2) Wird eine Täuschungshandlung erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die zuständige Behörde die Prüfung nachträglich, aber nur innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss der Prüfung, für nicht bestanden erklären.

Abschnitt 2

Bestimmungen für die Prüfung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter

§ 15

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht und innerhalb von 120 Minuten zu fertigen. Der schriftliche Teil der Prüfung erfolgt in Präsenzform an der Ausbildungsstätte. Der Einsatz elektronischer Medien ist zulässig.

(2) Die Fragen des schriftlichen Teils der Prüfung werden durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Das Prüfungsformat Antwort-Auswahlverfahren ist für maximal 50 Prozent des schriftlichen Teils der Prüfung zulässig. In diesem Fall darf von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine richtig sein.

§ 16

Fachpraktischer Teil der Prüfung

(1) Der fachpraktische Teil der Prüfung erstreckt sich auf die Demonstration von praktischen Fähigkeiten und Fertigkeiten. Die Prüfungsteilnehmerin beziehungsweise der Prüfungsteilnehmer übernimmt in der Funktion als Teamführerin beziehungsweise Teamführer bei zwei vorgegebenen Fallbeispielen die anfallenden Aufgaben gemäß Absatz 2. Eines der Fallbeispiele muss aus dem Bereich der Notfallmedizinischen Versorgung und eines aus dem Bereich Herzkreislaufstillstand mit Reanimation stammen. Beide Fallbeispiele werden durch ein Fachgespräch ergänzt. Die Gesamtzeit je Fallbeispiel inklusive Fachgespräch soll mindestens 20 Minuten und maximal 45 Minuten betragen. Die Auswahl der Fallbeispiele erfolgt durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ausbildungsstätte. Das Losverfahren ist zulässig.

(2) Die Fallbeispiele sind nach folgenden Kriterien zu bewerten:

1. Einschätzung der Gesamtsituation,
2. Umgang mit medizinisch-technischen Geräten,
3. Durchführung von Sofortmaßnahmen,
4. Dokumentation,
5. soweit erforderlich die Herstellung der Transportbereitschaft und Übergabe der Patientin oder des Patienten in die weitere Notfallmedizinische Versorgung sowie
6. Assistenz bei Notfallmedizinischen Maßnahmen.

Beide Fallbeispiele gemäß Absatz 1 Satz 3 werden je teamführende Prüfungsteilnehmerin oder teamführenden Prüfungsteilnehmer durch ein Fachgespräch ergänzt. In diesem hat sie oder er das Handeln zu erläutern und zu begründen sowie die Prüfungssituation zu reflektieren. Das Ergebnis des Fachgesprächs fließt mit in die Benotung des fachpraktischen Teils der Prüfung ein.

(3) Der fachpraktische Teil der Prüfung wird von den zwei Fachprüferinnen oder Fachprüfern gemäß § 7 Absatz 2 Nummer 3 und dem Vorsitz des Prüfungsausschusses gemäß § 10 Absatz 3 abgenommen und benotet.

Abschnitt 3

Bestimmungen für die Prüfung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer

§ 17

Schriftlicher Teil der Prüfung

(1) Der schriftliche Teil der Prüfung ist unter Aufsicht und innerhalb von maximal 60 Minuten zu fertigen. Die Prüfung erfolgt in Präsenzform an der Ausbildungsstätte. Der Einsatz elektronischer Medien ist zulässig.

(2) Die Fragen des schriftlichen Teils der Prüfung werden durch den Vorsitz des Prüfungsausschusses auf Vorschlag der Ausbildungsstätte bestimmt. Das Prüfungsformat Antwort-Auswahlverfahren ist zulässig. In diesem Fall darf von den vorgegebenen Antwortmöglichkeiten nur eine richtig sein.

§ 18

Fachpraktischer Teil der Prüfung

(1) Der fachpraktische Teil der Prüfung soll nicht länger als 30 Minuten dauern. Diese Zeitvorgabe ist den Prüfungsteilnehmenden mitzuteilen.

(2) In diesem Prüfungsteil sollen die Herz-Lungen-Wiederbelebung im Zwei-Helfer-Verfahren sowie Assistenzmaßnahmen, wie zum Beispiel Blutdruckmessung, Vorbereiten einer Infusion, Assistenz bei der Anlage eines peripher-venösen Zugangs, Lagerung und Hygiene, Inhalt der Prüfung sein. Der fachpraktische Teil der Prüfung wird durch ein Fachgespräch ergänzt, in dem die Prüfungsteilnehmenden ihr Handeln und die Prüfungssituation reflektieren. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses ist während des fachpraktischen Teils der Prüfung anwesend.

(3) Die Bewertung der Prüfungsteile erfolgt als Einzelbenotung. Der Vorsitz des Prüfungsausschusses bildet im Benehmen mit den Fachprüferinnen oder Fachprüfern aus deren Benotung die Noten für den schriftlichen und den fachpraktischen Teil der Prüfung.

Abschnitt 4

Bestimmungen zur Anerkennung und Anrechnung

§ 19

Verkürzung der Ausbildung

(1) Auf Antrag der Teilnehmenden kann die zuständige Behörde nach Anhörung der Ausbildungsstätte, bei der die verkürzte Ausbildung absolviert werden soll, auf die Ausbildungsabschnitte für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach § 2 Absatz 2 Nummer 1 und 2 eine gleichwertige Ausbildung anrechnen, so dass ein Ausbildungsabschnitt ganz oder teilweise entfällt. Ausbildungsabschnitte, die in anderen Bundesländern abgeleistet worden sind, werden anerkannt, wenn sie dem 520-Stunden-Programm der aktuell geltenden Empfehlungen des Ausschusses „Rettungswesen“ zur Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern entsprechen.

(2) Auf Antrag der Teilnehmenden kann die zuständige Behörde, bei der die verkürzte Ausbildung absolviert werden soll, eine erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungshelferin oder Rettungshelfer nach dieser Verordnung auf die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter anrechnen, wenn die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter innerhalb von 24 Monaten nach Beginn der Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer begonnen wird und der Nach-

weis der Ausbildung durch Vorlage des Zeugnisses beigebracht wird. Bei einer Überschreitung dieses Zeitraumes gilt Absatz 1, wobei eine vollständige Anrechnung erfolgen kann, wenn eine regelmäßige Fortbildung nach § 5 Absatz 4 Satz 1 des Rettungsgesetzes NRW nachgewiesen wird.

(3) Durch die zuständige Behörde als gleichwertig bewertete, erfolgreich abgeschlossene Ausbildungen oder erfolgreich abgeschlossene Teile von Ausbildungen im Gesundheitswesen sind auf die Ausbildung zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter oder zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer anzurechnen.

§ 20

Gleichwertige Ausbildungen

(1) Eine nach den Grundsätzen des 520-Stunden-Programms vor Inkrafttreten dieser Verordnung in Nordrhein-Westfalen oder in einem anderen Bundesland, bei der Bundeswehr oder der Bundespolizei erfolgreich abgeschlossene Ausbildung als Rettungssanitäterin oder als Rettungssanitäter ist einer Ausbildung nach dieser Verordnung gleichwertig.

(2) Eine andere in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossene Ausbildung kann von der zuständigen Behörde anerkannt werden, wenn sie gleichwertig ist. Eine außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erfolgreich abgeschlossene Ausbildung erfüllt die Voraussetzungen nach dieser Verordnung, wenn die Gleichwertigkeit des Ausbildungsstandes gegeben ist.

§ 21

Zuständige Behörde

(1) Die Kreise und kreisfreien Städte sind die zuständigen Behörden für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sich aus Absatz 2 nichts anderes ergibt.

(2) Die Bezirksregierung ist zuständige Behörde für die Entscheidung über die Anerkennung und die Überwachung von Ausbildungsstätten gemäß Anlage 17.

Abschnitt 5

Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 22

Übergangsvorschrift

Eine Ausbildung zur Rettungshelferin beziehungsweise zum Rettungshelfer oder zur Rettungssanitäterin beziehungsweise zum Rettungssanitäter, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung begonnen wurde, wird nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 919) abgeschlossen. Lehrgänge, die bis zum 31. Dezember 2022 begonnen werden, können noch nach den Vorschriften der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 919) durchgeführt werden. Ausbildungen gemäß den Sätzen 1 und 2 müssen spätestens drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung vollständig abgeschlossen sein.

§ 23

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer vom 4. Dezember 2017 (GV. NRW. S. 919) außer Kraft.

Düsseldorf, den 25. April 2022

Der Minister
für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Karl-Josef L a u m a n n

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Rahmenlehrplan Rettungssanitäterausbildung

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Notfallrettung	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	• ...sind über den Ablauf der Rettungssanitäter-Ausbildung informiert.
Thema A2: Im Krankentransport und in der Notfallrettung mitwirken	• ...grenzen die Aufgaben des Krankentransportes, der Notfallrettung und zum Rollstuhl- und Taxi-/Mietwagenverkehr voneinander ab. • ...ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und in der Notfallrettung ein. • ...beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und der Notfallrettung. • ...erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und die Notfallrettung. • ...verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. • ...legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und der Notfallrettung dar. • ...entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Anforderungen an das Rettungsdienstpersonal.
Thema A3: Sich in Krankentransport und Notfallrettung angemessen verhalten	• ...verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung. • ...beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz. • ...sind in der Lage ihr Handeln am Eigenschutz auszurichten. • ...arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz. • ...kommunizieren im Einsatz sicher und effektiv. • ...wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an. • ...nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation. • ...ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. • ...ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein. • ...ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

	• ...stellen sich flexibel auf neue Situationen ein. • ...richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus. • ...entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen Umfeld. • ...reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
Thema A4: Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen	• ...entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland. • ...ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein. • ...übertragen relevante Regelungen der StVO auf konkrete Einsatzsituationen. • ...beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. • ...sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und sind in der Lage sie auf einzelne Fallkonstellationen anzuwenden und zu übertragen. • ...beachten relevante Inhalte für die Tätigkeit des Medizinprodukterechts. • ...beachten die Rechtslage zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen.
Thema A5: Bei der standardisierten Patientenversorgung mitwirken	• ...führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch. • ...sind in der Lage das cABCDE Schema unter Berücksichtigung der Prioritäten selbstständig anzuwenden. • ...unterscheiden in Primary und Secondary Survey. • ...passen ihre Versorgungsstrategien der jeweiligen Patientensituation mindestens nach SAA und BPR an. • ...beherrschen das Erheben von verschiedenen Vitalparametern (RR, SPO2, Temperatur) und sind über die Geräte zum Erheben von Vitalparametern informiert.
Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten	• ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene und des Infektionsschutzes. • ...beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung. • ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an.
Thema A7:	• ...geben relevante Inhalte des Arzneimittelgesetzes wieder. • ...berücksichtigen relevante Inhalte des Betäubungsmittelgesetzes.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Pharmakologische Grundlagen im Einsatz berücksichtigen	• ...verfügen über Grundkenntnisse pharmakologischer Grundlagen. • ...differenzieren verschiedene Applikationsarten und führen diese durch oder assistieren bei deren Durchführung. • ...unterscheiden im Rettungsdienst gebräuchliche Notfallmedikamente nach ihrem Anwendungszweck.
Thema A8: Dokumentieren in Krankentransport und Notfallrettung	• ...sind sich der Notwendigkeit einer guten Dokumentation, auch aus rechtlicher Hinsicht, bewusst und dokumentieren der Einsatzsituation angemessen. • ...wenden die Hilfsmittel zur Dokumentation an.
Thema A9: Transport und Übergabe durchführen	• ...wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückschonenden Arbeitens. • ...beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gehfähigen Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinästhetischer Grundsätze. • ...gehen sach- und fachgerecht mit Sonden und Kathetern um. • ...führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung sicher und selbstständig durch. • ...berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um. • ...führen eine strukturierte Übergabe angemessen durch.
Thema A10: Sich in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN) angemessen verhalten	• ...ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein. • ...differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen. • ...ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein. • ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an. • ...können Gefahren an der Einsatzstelle erkennen und wenden taktische Absichten an. • ...kennen die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin. • ...wirken an der Vorsichtung mit.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Themenbereich B: Versorgung nach dem cABCDE-Schema	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema B1: Menschen mit A- Problemen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege. • ...erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen. • ...wenden relevante Lagerungsarten und einfache Hilfsmittel zur Sicherung der Atemwege durch. • ...wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
Thema B2: Menschen mit B- Problemen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems. • ...erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...wenden Maßnahmen situationsangemessen an. • ...führen geeignete Maßnahmen durch.
Thema B3: Menschen mit C- Problemen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems. • ...erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch. • ...führen geeignete Maßnahmen durch. • ...führen eine leitlinienorientierte Basis-Reanimation nach SAA und BPR durch.
Thema B4: Menschen mit D- Problemen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems. • ...erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. • ...wenden relevante Lagerungsarten durch.
Thema B5: Menschen mit E- Problemen versorgen	• ...berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung. • ...gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten. • ...wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch. • ...erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

	• ...erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch. • ...wenden relevante Lagerungsarten an.
Thema B6: Informationen durch Anamneseerhebung gewinnen	• ...wenden etablierte, strukturierte Abfrageschemata zur Informationsgewinnung und Patientenübergabe an. • ...nutzen unterschiedliche Anamneseformen zur Informationsgewinnung.
Thema B7: Bei der erweiterten Versorgung mitwirken	• ...sind sich der Notwendigkeit der Reevaluation bewusst und führen ein Secondary Survey durch. • ...erkennen eigene Grenzen der Versorgung und fordern geeignete Ressourcen nach. • ...ermitteln die geeignete Versorgungseinrichtung nach adäquaten Kriterien. • ...führen den Transport unter Berücksichtigung medizinischer Aspekte und der Lagerung durch. • ...verfügen über grundlegende Kenntnisse zur weiteren apparativen Untersuchung und Versorgung in der Klinik.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Themenbereich C: Spezielle Versorgung	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema C1: Menschen mit Verletzungen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems. • ...unterscheiden Verletzungsmuster anhand von Schweregraden. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C2: Menschen nach Elektrounfällen versorgen	• ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ...differenzieren unterschiedliche Elektrounfälle. • ...schätzen Patientenschäden durch die Einwirkung von elektrischem Strom ein. • ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Elektrounfällen anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen durch Elektrounfälle und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C3: Menschen nach Tauch- oder Ertrinkungsunfällen versorgen	• ...wenden Maßnahmen des Eigenschutzes und des Schutzes Dritter an. • ...berücksichtigen einsatztaktische Grundsätze bei der Zusammenarbeit mit Dritten. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Tauch- und Ertrinkungsunfällen anhand des cABCDE Schemas durch.
Thema C4: Patientinnen mit gynäkologischen und geburtshilflichen Notfällen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer Aspekte der weiblichen Geschlechtsorgane. • ...beschreiben die grundlegenden physiologischen Vorgänge einer Geburt. • ...erfassen spezielle Notfallbilder in Gynäkologie und Geburtshilfe und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe anhand des cABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der Patientinnen. • ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen in Gynäkologie und Geburtshilfe mit.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Thema C5: Notfälle bei Neugeborenen, Säuglingen, Kindern und Jugendlichen versorgen	• ...differenzieren die verschiedenen Lebensalters-Phasen und erkennen die Zusammenhänge mit relevanten anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Besonderheiten. • ...erfassen spezielle Notfallbilder im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter und leiten Erstversorgungsmaßnahmen ein. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter anhand des cABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der unterschiedlichen Altersgruppen. • ...wirken bei Maßnahmen zur Versorgung von Notfällen und Ereignissen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter mit. • ...führen geeignete Wiederbelebensmaßnahmen nach SAA und BPR durch.
Thema C6: Ältere Menschen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter anatomischen, physiologischen und pathophysiologischen Veränderungen bei geriatrischen Patientinnen und Patienten. • ...beachten die Besonderheiten, die sich aus den Umständen der Versorgung älterer Menschen ergeben. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei älteren Menschen anhand des cABCDE-Schemas durch. Dabei berücksichtigen sie psychosoziale Bedürfnisse der betroffenen Altersgruppe. • ...berücksichtigen die spezifische Lebenssituation älterer Menschen.
Thema C7: Menschen mit abdominellen Beschwerden versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C8: Menschen mit psychischen Störungen versorgen	• ...erkennen relevante psychiatrische Notfallbilder anhand typischer Symptome. • ...wenden allgemeine Maßnahmen, insbesondere zum Eigenschutz im Umgang mit Patienten mit psychiatrischen Erkrankungen, an. • ...beachten relevante Rechtsgrundlagen (z.B. Zwangs- und Vollstreckungsmaßnahmen).
Thema C9: Menschen mit Vergiftungen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse grundlegender Begriffe im Bereich der Toxikologie. • ...berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

	• ...erkennen relevante Intoxikationen anhand typischer Symptome. • ...nutzen spezielle Möglichkeiten der Informationsbeschaffung (z.B. Giftinformationszentrale). • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Vergiftungen anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Vergiftungen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/- gefährdungen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems. • ...berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten. • ...sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst. • ...wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer gesetzlicher, behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ...beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.

Anlage 1

RettAPrVO NRW

Themenbereich D: Psychosoziale Aspekte	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema D1: Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) sicherstellen	• ...sind sich der Bedeutung von psychosozialer Erster Hilfe/ Notfallversorgung bewusst. • ...unterscheiden ausgewählte Reaktionen von Patientinnen und Patienten, Angehörigen und anderen Beteiligten in Notfällen. • ...erkennen eine Eigen- und/oder Fremdgefährdung und berücksichtigen relevante Maßnahmen zum Eigenschutz und zum Schutz von Dritten. • ...wenden Handlungsprinzipien der psychosozialen Ersten Hilfe an. • ...stellen eine Anschlussversorgung über Notfallseelsorge/ Krisenintervention sicher.
Thema D2: Akute Belastungsreaktionen und posttraumatische Belastungsstörungen erkennen	• ...erkennen akute Stressreaktionen im Einsatz bei sich und anderen Beteiligten. • ...nehmen Symptome einer akuten Belastungsreaktion wahr. • ...grenzen akute Belastungsreaktionen zur posttraumatischen Belastungsstörung (und Traumafolgestörungen) ab.
Thema D3: Bewältigungsstrategien (Copingstrategien) nutzen	• ...wenden Strategien zur Ablenkung an (Abstand gewinnen). • ...nutzen Verarbeitungsstrategien.
Thema D4: Kollegiale Unterstützung sicherstellen	• ...sind sich der Bedeutung der kollegialen Ressource in Krisensituationen bewusst. • ...kennen Handlungsprinzipien der kollegialen Unterstützung an. • ...kennen die Möglichkeiten einer Anschlussversorgung.

Anlage 2

RettAPrVO NRW

Rahmenlehrplan Rettungshelferausbildung

Themenbereich A: Handlungsfeld Krankentransport und Notfallrettung	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema A1: Organisatorische Grundlagen	... sind über den Ablauf der Rettungshelfer- und Rettungssanitäter-Ausbildung informiert.
Thema A2: Im Krankentransport und in der Notfallrettung mitwirken	... grenzen die Aufgaben des Krankentransportes, der Notfallrettung und zum Rollstuhl- und Taxi-/Mietwagenverkehr voneinander ab. ... ordnen die Berufe und deren Tätigkeiten im Krankentransport und in der Notfallrettung ein. ... beschreiben die Organisationsstrukturen und Ressourcen des Krankentransportes und der Notfallrettung. ... erläutern die Auswirkungen der föderalistischen Strukturen auf den Krankentransport und die Notfallrettung. ... verstehen den Rettungsdienst als Teil des Bevölkerungsschutzes und stellen Schnittstellen und die Aufgabenverteilung innerhalb der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben dar. ... legen die Grundlagen der Finanzierung des Krankentransportes und der Notfallrettung dar. ... entwickeln ein Selbstverständnis für grundlegende Anforderungen an das Rettungsdienstpersonal.
Thema A3: Sich in Krankentransport und Notfallrettung angemessen verhalten	... verwenden situations- und sachgerecht die persönliche Schutzausrüstung. ... beachten berufsgenossenschaftliche Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Einsatz. ... sind in der Lage ihr Handeln am Eigenschutz auszurichten. ... arbeiten im Team und respektieren Führungsstrukturen im Einsatz. ... kommunizieren im Einsatz sicher und effektiv. ... wenden Kommunikationsstrategien mit Patientinnen und Patienten, Angehörigen und Dritten situationsgerecht an. ... nutzen eine risikoorientierte und fehlervermeidende Kommunikation. ... ermitteln und berücksichtigen die Bedürfnisse der ihnen anvertrauten Patientinnen und Patienten. ... ordnen ihr Verhalten in den jeweiligen sozialen und kulturellen Kontext ein. ... ordnen die eigene Position in das Gesamtgefüge ein. ... stellen sich flexibel auf neue Situationen ein.

Anlage 2

RettAPrVO NRW

	• ...richten ihre Tätigkeit nach Qualitätsgrundsätzen unter Berücksichtigung rechtlicher, ökonomischer und ökologischer Grundsätze aus. • ...entwickeln Wertevorstellungen und beachten diese im beruflichen Umfeld. • ...reflektieren ihr eigenes Verhalten und wirken an der Evaluation von Einsätzen mit.
Thema A4: Verschiedene rechtliche Fragestellungen berücksichtigen	• ...entwickeln ein Grundverständnis für das Rechtssystem in Deutschland. • ...ordnen rettungsdienstliche Handlungssituationen in die unterschiedlichen Rechtsgebiete ein. • ...übertragen relevante Regelungen der StVO auf konkrete Einsatzsituationen. • ...beachten grundlegende Regelungen der Arbeitsschutzgesetze und -verordnungen. • ...sind sich der Bedeutung von Datenschutz, Schweigepflicht und Briefgeheimnis bewusst und sind in der Lage sie auf einzelne Fallkonstellationen anzuwenden und zu übertragen. • ...beachten relevante Inhalte für die Tätigkeit des Medizinprodukterechts. • ...beachten die Rechtslage zur Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs und von Persönlichkeitsrechten durch Bildaufnahmen.
Thema A5: Bei der standardisierten Patientenversorgung mitwirken	• ...führen eine strukturierte Erstversorgung von Patienten unterschiedlicher Altersgruppen durch. • ...sind in der Lage das cABCDE Schema unter Berücksichtigung der Prioritäten selbstständig anzuwenden. • ...unterscheiden in Primary und Secondary Survey. • ...beherrschen das Erheben von verschiedenen Vitalparametern (RR, SPO2, Temperatur) und sind über die Geräte zum Erheben von Vitalparametern informiert.
Thema A6: Nach hygienischen Grundsätzen arbeiten	• ...verfügen über Grundkenntnisse relevanter Begriffe und Definitionen im Bereich der Hygiene und des Infektionsschutzes. • ...beachten die relevanten gesetzlichen Grundlagen, berufsgenossenschaftlichen Regelungen und Arbeitsschutzvorschriften im Bereich der Hygiene und der Infektionsvorbeugung. • ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung von Infektionen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an.
	Die Themen A7 und A8 entfallen bei der Rettungshelferausbildung.
Thema A9: Transport und Übergabe durchführen	• ...wenden Maßnahmen und Techniken zur Rettung und zum Umlagern unterschiedlich erkrankter und verletzter Patientinnen und Patienten mit und ohne Hilfsmittel an und berücksichtigen dabei Aspekte des rückschonenden Arbeitens.

Anlage 2

RettAPrVO NRW

	• ...beherrschen Maßnahmen und Techniken zum Führen und Begleiten von gehfähigen Patientinnen und Patienten unter Berücksichtigung kinästhetischer Grundsätze. • ...gehen sach- und fachgerecht mit Sonden und Kathetern um. • ...führen Maßnahmen zur Patienten- und Ladungssicherung sicher und selbstständig durch. • ...berücksichtigen die Grundlagen der Fahrphysik und setzen diese im Fahrverhalten um. • ...führen eine strukturierte Übergabe angemessen durch.
Thema A10: Sich in besonderen Einsatzlagen (MANV, Amok, Terror, CBRN) angemessen verhalten	• ...ordnen ihre Position in den Gesamtkontext der Hilfeleistungsstrukturen bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen ein. • ...differenzieren die unterschiedlichen Kategorien von Schadensereignissen. • ...ordnen die Aufgaben beteiligter Behörden, Institutionen und Organisationen im Großschadensfall ein. • ...wenden präventive Maßnahmen zur Vermeidung einer Eigengefährdung bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen an. • ...können Gefahren an der Einsatzstelle erkennen und wenden taktische Absichten an. • ...kennen die Behandlungsstrategien bei Großschadensereignissen und besonderen Einsatzlagen von der Patientenversorgung in der Individualmedizin. • ...wirken an der Vorsichtung mit.

Anlage 2

RettAPrVO NRW

Themenbereich B: Basisversorgung nach dem cABCDE-Schema (ohne Assistenz bei invasiven Maßnahmen)	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema B1: Menschen mit A-Problemen versorgen	...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie der Atemwege. ...erkennen und beheben Atemwegsverlegungen unterschiedlicher Ursachen. ...wenden Lagerungsarten & einfache Hilfsmittel zur Atemwegssicherung an. ...wirken bei der Sicherung des Atemwegs durch höherqualifiziertes medizinisches Fachpersonal mit.
Thema B2: Menschen mit B-Problemen versorgen	...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Atmungssystems. ...erkennen Atemstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. ...wenden Maßnahmen situationsangemessen an. ...führen geeignete Maßnahmen durch.
Thema B3: Menschen mit C-Problemen versorgen	...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Herz-Kreislauf-Systems. ...erkennen Kreislauf- und Durchblutungsstörungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. ...führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen zur Schockvorbeugung und zur Kontrolle lebensbedrohlicher Blutungen durch. ...führen geeignete Maßnahmen durch. ...führen eine leitlinienorientierte Basis-Reanimation nach SAA & BPR durch.
Thema B4: Menschen mit D-Problemen versorgen	...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Gehirns und des Nervensystems. ...erkennen neurologische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. ...wenden relevante Lagerungsarten durch.
Thema B5: Menschen mit E-Problemen versorgen	...berücksichtigen Aspekte aus Umwelt und Umgebung bei der Versorgung. ...gewinnen Informationen durch die Befragung von anwesenden Dritten. ...wissen um die Gefahr der Unterkühlung und führen einen angemessenen Wärmeerhalt durch. ...erkennen thermische Störungen unterschiedlicher Ursachen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen durch. ...erkennen Verletzungen und führen geeignete Erstversorgungsmaßnahmen auch unter Zuhilfenahme geeigneter Hilfsmittel durch. ...wenden relevante Lagerungsarten an.
	Die Themen B6 und B7 entfallen bei der Rettungshelferausbildung.

Anlage 2

RettAPrVO NRW

Themenbereich C: Spezielle Versorgung	
Thema	Zu entwickelnde Kompetenzen Die Lernenden...
Thema C1: Menschen mit Verletzungen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der Anatomie, Physiologie und der allgemeinen Pathophysiologie des Stütz- und Bewegungssystems. • ...unterscheiden Verletzungsmuster anhand von Schweregraden. • ...führen allgemeine Maßnahmen zur Versorgung von Verletzten anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
	Die Themen C2 bis C6 entfallen bei der Rettungshelferausbildung.
Thema C7: Menschen mit abdominellen Beschwerden versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse der topografischen Anatomie und grundlegender physiologischer und pathophysiologischer Aspekte der Bauchorgane und des Uro-Genital-Bereichs, insbesondere in Hinblick auf traumatische Blutungen. • ...führen allgemeine und spezielle Maßnahmen bei Notfällen des Abdomens anhand des cABCDE-Schemas durch. • ...erkennen unmittelbar lebensbedrohliche Situationen bei Notfällen des Abdomens und führen notwendige lebensrettende Maßnahmen durch.
	Die Themen C8 und C9 entfallen bei der Rettungshelferausbildung.
Thema C10: Menschen mit Infektionskrankheiten/ -gefährdungen versorgen	• ...verfügen über Grundkenntnisse zum Aufbau und zur Funktion des Immunsystems. • ...berücksichtigen Übertragungswege von Infektionskrankheiten. • ...sind sich der Gefahren häufiger Infektionskrankheiten und nosokomialer Infektionen bewusst. • ...wenden spezielle Eigen- und Patientenschutzmaßnahmen sowie Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen gemäß eines Rahmen-Hygieneplans und anderer gesetzlicher, behördlicher oder organisatorischer Vorgaben an. • ...beachten spezielle Hygienemaßnahmen für besondere Patientengruppen.
	Der gesamte Themenbereich D entfällt bei der Rettungshelferausbildung.

Anlage 3

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an dem theoretisch-praktischen Unterricht für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen.

Die Ausbildung umfasste 240 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 4

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an dem theoretischen und praktischen Unterricht für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 1 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen.

Die Ausbildung umfasste 80 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Ablauf klinisch-praktische Ausbildung

Die klinisch-praktische Ausbildung gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 RettAPrVO NRW kann außer in einem Krankenhaus auch in einer anderen geeigneten Einrichtung der Patientenversorgung erfolgen (z.B. ambulante OP-Zentren, Medizinische Versorgungszentren, o.a.). Hierbei ist das Ausbildungsziel zu berücksichtigen. Ein Einsatz soll mindestens in den Bereichen Anästhesie, OP (inkl. Ein- und Ausleitung, Aufwachraum) und auf einer Überwachungseinheit erfolgen.

Die klinisch-praktische Ausbildung umfasst mindestens 80 Zeitstunden (je 60 Minuten).

Die Durchführung der klinisch-praktischen Ausbildung muss durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter organisiert werden.

Die Lernenden müssen die mindestens 80 Stunden umfassende klinisch-praktische Ausbildung gemäß Anlage 6 und 7 mit Erfolg absolviert haben. Die klinisch-praktische Ausbildung soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 40 Stunden gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

Ausbildungsnachweis für die klinisch-praktische Ausbildung

Zu entwickelnde Kompetenzen

Die Lernenden **müssen** durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter oder eine durch diese benannte geeignete Person über folgende Ausbildungsinhalte **informiert** werden:

- Merkmale und Ausstattung von Krankenhäusern
- Ablauf des Dienstbetriebes im Krankenhaus mit seinen Arbeitsbereichen
- Dienst- und Schichtzeiten
- Versorgungsstrukturen und Fachabteilungen im Krankenhaus
- Patientengruppen mit besonderen Anforderungen
- Verhalten bei Infektionspatientinnen bzw. -patienten

Die Schülerinnen und Schüler **müssen** unter Aufsicht und Anleitung durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter oder eine durch diese benannte geeignete Person folgende Ausbildungsinhalte **durchgeführt** haben:

- Anwendung von Spritzenpumpen
- Kontrolle und Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden
- beim Anlegen peripher-venöser Zugänge mitwirken / assistieren
- Maßnahmen zur Schaffung eines freien Atemweges bei narkotisierten Patientinnen und Patienten unter Anleitung durchführen
- Checken und Aufrüsten von Material
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen
- Herstellen einfacher und gängiger Lagerungsarten
- Hilfestellung beim Gehen, Aufstehen und Setzen bewegungseingeschränkter Patientinnen und Patienten
- Alters- und zielgruppengerechte Kommunikation
- Umgang mit sterilen Materialien
- Behandlungsabläufe der klinischen Abteilungen (chirurgisch und internistisch)

Je nachdem, welche Niveaustufe erreicht werden soll, ist in der folgenden Checkliste festgelegt, ob die Schülerinnen und Schüler Lerngegenstände nur **passiv** wahrnehmen, **unter Anleitung** oder **selbstständig** durchführen sollen. Hierzu dienen die folgenden drei Kategorien:

- **gesehen**
- **angeleitet**
- **selbstständig durchgeführt**

Anlage 6

RettAPrVO NRW

Checklisten

Kompetenzziel: Diagnostische Maßnahmen und Basismaßnahmen selbstständig oder unter Anleitung durchführen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
EKG-Monitoring erkennen können und physiologische Bilder interpretieren				
Pulsoxymetrie durchführen und Werte interpretieren				
nichtinvasive Blutdruckmessung durchführen und Werte im zeitlichen Verlauf interpretieren				
invasive Blutdruckmessung durchführen und Werte im zeitlichen Verlauf interpretieren				
Atemfrequenz ermitteln				
Körpertemperatur messen				
Auskultation eigenständig durchführen und Befunde deuten können				
Abdomen nach kliniküblichem Schema untersuchen				
neurologische Untersuchung (einschl. Bewertung des Bewusstseinszustands) durchführen				
Ultraschalluntersuchungen begleiten				
Assistenz beim Legen peripher-venöser Zugänge				
Assistenz bei der Blutentnahme				
Blutgasanalyse (kapillar) durchführen				
Blutzuckermessung durchführen				
Kontrolle und Wechsel von Drainagen, Sonden und Verbänden durchführen				
mit Patienteneigentum sicher umgehen				
Schweigepflicht einhalten und mit sensiblen Daten sicher umgehen				
Dokumentationsprinzipien umsetzen				
Kriterien einer effizienten Patientenübergabe bei Schichtwechsel anwenden				
Kriterien einer effizienten Patientenübergabe von der Notaufnahme zur weiteren Versorgung anwenden				

Anlage 6

RettAPrVO NRW

Kompetenzziel: Den Umgang mit sterilen Materialien beherrschen und Hygienevorschriften beachten	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
steriles Material für verschiedene Anlässe zusammenstellen				
Sterilgut anreichen				
Sicherheitsabstand zu sterilen Bereichen wahren				
Logistik „First in – First out“ beim Auffüllen steriler Materialien berücksichtigen				
persönliche Hygiene im medizinischen Tätigkeitsbereich beachten				
Flächen und Geräte nach Hygieneplan desinfizieren				
Arbeitssicherheit bei invasiven Maßnahmen (vor allem bei potenziell infektiösen Patienten) gewährleisten				
spezielle hygienische Schutzmaßnahmen anwenden				
Sekrete und infektiöses Material entsorgen				
spezifische Hygieneregeln beim Vorbereiten und Anwenden von Materialien und Medikamenten umsetzen				

Kompetenzziel: Maßnahmen zur Anwendung von Beatmungsformen unter Anleitung durchführen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Verschiedene Formen der Beatmung kennen (und differenzieren)				
nichtinvasive Beatmung (NIV) kennen				
Grundlegende Parameter der Beatmung kennen				
kontrollierte oder mandatorische Beatmung kennen				
druckunterstützte Spontanatmung (ASB, IPS, PS, PSV) kennen				
Beutel-Masken-Beatmung durchführen				
Überwachung der Beatmung durchführen				
beatmungsinduzierte Patientenschäden kennen				
Beatmungskomplikationen benennen und auf diese reagieren				

Anlage 6

RettAPrVO NRW

Kompetenzziel: Maßnahmen zum oralen und nasalen Absaugen unter Anleitung durchführen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Absaugsysteme vorbereiten und überprüfen				
Absaugsysteme und -katheter unterscheiden und indikations- und patientengerecht einsetzen				
orale und nasale Absaugung durchführen				
auf Kontraindikationen und Risiken/Komplikationen reagieren				
Umgang mit tracheostomierten Patienten				

Kompetenzziel: Assistenz beim Legen peripher-venöser Zugänge	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Material vor- und nachbereiten				
Punktionsort(e) patienten- und lagerungsspezifisch festlegen				
Alternativen zum peripher-venösen Zugang klären				
indikations- und patientenspezifische Infusionen vorbereiten und anschließen				
Materialien (insbesondere infektiöse und gefährliche) entsorgen				
Assistenz beim Legen eines peripher-venösen Zugangs				

Kompetenzziel: Spritzenpumpen anwenden können	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Material vor- und nachbereiten				
indikations- und patientenspezifische Spritzenpumpen vorbereiten und anschließen				
Materialien (insbesondere gefährliche) entsorgen				

Anlage 6

RettAPrVO NRW

Kompetenzziel: Maßnahmen der klinischen Erstuntersuchung und Erstversorgung unter Berücksichtigung patientenbezogener und situativer Besonderheiten unter Anleitung durchführen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
an der Übernahme der Patienten mitwirken				
Erstkontakt zu Patienten herstellen				
Kurzanamnese erheben				
Zustand von Notfallpatienten nach kliniküblichem Schema strukturiert einschätzen				
Vitalparameter erheben				
Patienten auf den Beginn diagnostischer und therapeutischer Maßnahmen vorbereiten				
umfassende klinik-/fachabteilungsspezifische Anamnese durchführen				
bei organisatorischen und logistischen Hintergrundarbeiten mitwirken				
bei der Versorgung traumatologischer Patienten mitwirken				
bei der Versorgung von Patienten mit Extremitätentrauma mitwirken				
Wundversorgung durchführen und bei chirurgischem Wundverschluss assistieren				
Wenn möglich bei der Thoraxpunktion mitwirken				
bei der Versorgung von Patienten mit akutem Koronarsyndrom mitwirken				
bei Kardioversion und Defibrillation mitwirken				
bei externer Schrittmacheranlage mitwirken				
bei der Versorgung von Patienten mit akutem neurologischen Defizit mitwirken				
bei der Versorgung respiratorisch insuffizienter Patienten mitwirken				
bei nichtinvasiver CPAP-Beatmung mitwirken				
bei der Versorgung von Patienten mit akutem Abdomen mitwirken				
spezielle Patientengruppen (z.B. geriatrische, pädiatrische, aggressive, nicht-deutsch sprechende) betreuen				

Anlage 6

RettAPrVO NRW

Kompetenzziel: Maßnahmen zur Schaffung eines freien Atemwegs bei narkotisierten Patienten unter Anleitung durchführen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
extraglottische Atemwegssicherung durchführen				
Pharyngealtuben anwenden				
endotracheale Intubation vorbereiten				
Lagerungsvarianten im Airwaymanagement durchführen				
Handgriffe im Airwaymanagement anwenden				
Laryngoskopie durchführen und Magillzange anwenden				
Videolaryngoskopie begleiten				
Handlungsablauf „difficult airway“ incl. chirurgischer Techniken erklären				

Stundennachweis (mindestens 80 Stunden, abzgl. max. 10 Prozent Fehlzeit)

Nr.	Datum	Beginn / Ende	geleistete Stunden im Arbeitsbereich				Praxisanleiter*in	
			OP	Anästhesie	Überwachung	Sonst.	Name	Unterschrift
1.								
2.								
3.								
4.								
5.								
6.								
7.								
8.								
9.								
10.								
11.								
12.								
13.								
14.								
15.								
16.								

Nr.	Datum	Beginn / Ende	geleistete Stunden im Arbeitsbereich				Praxisanleiter*in	
			OP	Anästhesie	Überwachung	Sonst.	Name	Unterschrift
17.								
18.								
19.								
20.								
21.								
22.								
23.								
24.								
25.								
26.								
27.								
28.								
29.								
30.								

Bei erfolgreicher Absolvierung der klinisch-praktischen Ausbildung gemäß dieses Ausbildungsnachweises ist über die Gesamtzahl der geleisteten Stunden durch die Einrichtung eine Bescheinigung zu erstellen. Diese muss mit Stempel und Unterschrift versehen sein und – bei erfolgreicher Teilnahme – das Wort "erfolgreich" beinhalten. Am ersten Tag des Abschlusslehrgangs ist diese Bescheinigung zusammen mit diesem Ausbildungsnachweis zur Erlangung der Prüfungszulassung zwingend durch die Schülerin bzw. den Schüler vorzulegen.

Anlage 7

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Einrichtung)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an der klinisch-praktischen Ausbildung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen.

Die Ausbildung umfasste 80 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der praxisanleitenden Person

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Ausbildungsnachweis für das Praktikum an der Rettungswache für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Zu entwickelnde Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler **müssen** durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter oder eine durch diese benannte geeignete Person über die Ausbildungsinhalte aus dem **Rahmenlehrplan informiert** werden.

Die Schülerinnen und Schüler **müssen** unter Aufsicht und Anleitung durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter oder eine durch diese benannte geeignete Person folgende Ausbildungsinhalte **durchgeführt** haben:

- Checken und Aufrüsten von KTW und RTW
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Verwaltungsaufgaben/Fakturierung
- Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen vor, während und nach dem Transport
- Umgang mit und Transport von Patienteneigentum
- einfache diagnostische Untersuchungen insbesondere
 - Pulsmessung
 - Blutdruckmessung auskultatorisch und palpatorisch
 - Auszählen der Atemfrequenz
 - Pulsoxymetrie
 - Blutzuckermessung
- Herstellen einfacher Lagerungen
- Hilfestellung beim Gehen, Aufstehen und Setzen bewegungseingeschränkter Patientinnen und Patienten
- Alters- und zielgruppengerechte Kommunikation
- einfache Funktionen der Fahrtrage/Tragetisch/Tragestuhl
- Transport im Tragetuch
- Transport über Treppen/Hindernisse im Tragestuhl
- Umgang mit infektiösem / kontaminiertem Material

Die Schülerinnen und Schüler **sollen** unter Aufsicht und Anleitung durch Praxisanleiterinnen bzw. Praxisanleiter oder eine durch diese benannte geeignete Person folgende Ausbildungsinhalte **durchgeführt** haben:

- weitere diagnostische Maßnahmen
 - mit einfachem diagnostischen Equipment (z.B. Thermometer, Zungenspatel etc.)
- Patientenübernahme, -übergabe aus versorgenden bzw. in versorgende Einrichtungen
- Dokumentation
- Assistenz bei notfallmedizinischen Maßnahmen

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Die Schülerinnen und Schüler **sollen** folgende Ausbildungsinhalte **sicher anwenden** können:

- einfache Reinigungs- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen
- Reinigen und Beziehen der Fahrtrage
- Erstellen von Transportberichten
- Durchführen der notwendigen Dokumentationsmaßnahmen

Je nachdem, welche Kompetenzstufe erreicht werden soll, ist in der folgenden Checkliste festgelegt, ob die Schülerinnen und Schüler Lerngegenstände nur **passiv** wahrnehmen, **unter Anleitung** oder **selbstständig** durchführen sollen. Hierzu dienen die folgenden drei Kategorien:

- **gesehen**
- **angeleitet**
- **selbstständig durchgeführt**

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Checklisten

Allgemeines zum Dienstbetrieb	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Leistungsspektrum				
Struktur / Organigramm				
Hierarchie				
Abläufe der Rettungswache				
Leitbild der Rettungswache				
QM-System der Rettungswache inkl. QM- Handbuch				
Ablauf Dienstbetrieb im RD und KTP				

Organisatorische Grundlagen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Ausbildungsnachweisheft besprechen				
Verpflichtung inkl. Niederschriften, Datenschutz				
Führung durch die Rettungswache				
Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten				
Persönliche Schutzausrüstung (inkl. Einkleiden)				
Verhalten im Einsatz/Umgang mit Komplikationen				
Vorstellung der Rettungsmittel (KTW / RTW)				
Umgang mit Funkmeldeempfänger				

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Rettungsdienstliche Grundlagen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Umgang mit medizinischer Ausstattung				
Umgang mit technischer Ausstattung (Bordwerkzeug)				
täglicher Check des Rettungsmittels				
Check Notfallkoffer/-rucksack				
Check Kindernotfallkoffer/-rucksack				
Check Zusatzkoffer/-rucksäcke				
Umgang mit Fahrtrage und Tragetisch				
Umgang mit Tragestuhl				
Tragetechniken und rückengerechtes Tragen				
Organisation des Rettungsdienstes				
Dokumentation im Rettungsdienst				
Umgang mit Patienten und Angehörigen				
Verhalten an der Einsatzstelle (u.a. Selbstschutz)				
Einsatznachbearbeitung				

Fahrzeugtechnik, Funk- und Meldetechnik	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Fahrzeugtechnik RTW				
Fahrzeugtechnik KTW (falls vorhanden)				
technische Fahrzeugkontrolle inkl. Checkliste				
Unfalldatenschreiber (UDS) (falls vorhanden)				
Unterweisung §§ 35/38 StVO				
Problembehandlung (z.B. Überbrücken, Abschleppen)				
BOS- Funkverkehr				
Erklärung der Geräte				

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Hygiene und Medizinprodukte	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Persönliche Hygiene/Händehygiene				
Schutzkleidung				
Hygieneplan				
Infektionskrankheiten und Maßnahmenblätter				
Durchführung von Infektionstransporten				
Reinigung und Desinfektion gebrauchter Geräte				
Einsatzabschlusdesinfektion				
Desinfektion				
Organisation Bereich Medizinprodukte				
Beatmungsgerät				
AED / EKG / Defibrillator				
Funktionskontrolle (Geräte-) Check				

Allgemeines zum Krankentransport und Notfallrettung	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Merkmale und Ausstattung von KTW und RTW				
Ablauf des Dienstbetriebes im KTP und RD				
betriebseigene Dokumentations- und Abrechnungssysteme				
Herstellen der Einsatzbereitschaft				
Dienst- und Schichtzeiten				
Alarmierungs- und Meldewege				
Klinik- und Versorgungsstrukturen im Einsatzgebiet				
Patientengruppen mit besonderen Anforderungen				
Umgang mit Sonden und Kathetern				
Verhalten bei Infektionstransporten				

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Abwicklung des einsatzbezogenen Funkverkehrs				
Kenntnis über SAA / BPR vertiefen und ortseigene Vorgaben der notfallmedizinischen Versorgung kennen				

Durchführung Krankentransport und Notfallrettung	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Checken und Aufrüsten von KTW und RTW				
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen				
Verwaltungsaufgaben/Fakturierung				
Betreuung von Patienten und Angehörigen vor, während und nach dem Transport				
Umgang mit und Transport von Patienteneigentum				
Einfache diagnostische Untersuchungen insbesondere				
• Pulsmessung				
• Blutdruckmessung auskultatorisch und palpatorisch				
• Auszählen der Atemfrequenz				
• Blutzuckermessung				
• Pulsoxymetrie				
Herstellen einfacher Lagerungen				
Hilfestellung beim Gehen, Aufstehen und Setzen bewegungseingeschränkter Patienten				
Alters- und zielgruppengerechte Kommunikation				
Funktionen der Fahrtrage/Tragetisch/Tragestuhl				
Transport im Tragetuch				
Transport über Treppen/Hindernisse im Tragestuhl				
Umgang mit infektiösen/kontaminierten Material				
Patientenübernahme, -übergabe aus versorgenden / in versorgende Einrichtungen				
einfache Reinigungs- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen				
Reinigen und Beziehen der Fahrtrage				
Erstellen von Transportberichten				
Durchführen der notwendigen Dokumentationen				

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Praxismaßnahmen für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter

Die nachstehenden Praxismaßnahmen dienen als „roter Faden“ für angehende Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Enthalten sind alle Handgriffe, praktischen Skills und Praxis- sowie Assistenzmaßnahmen, welche in der theoretisch-praktischen Ausbildung (240-stündiger Fachlehrgang) theoretisch behandelt und praktisch gezeigt wurden. Darauf aufbauend müssen diese im Rettungswachenpraktikum eigenständig bzw. in Zusammenarbeit und unter Anleitung mit der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter trainiert, geübt und weiter vertieft werden.

Freimachen und Freihalten Atemwege

- Atemkontrolle
- Reklination
- Esmarch-Handgriff
- Wendl-Tubus
- Guedl-Tubus
- Fremdkörperentfernung
- Umgang mit Nierenschale und Sic-Sac
- Umgang mit Magill-Zange
- Umgang mit Absaugpumpe (manuell / elektrisch)
- Heimlich-Manöver

Lagerungsarten

- stabile Seitenlage
- Schocklage
- Oberkörperhochlagerungen
- Atemerleichterungshaltungen
- Bauchdeckenentspannung
- Fritzsche Lagerung
- Linksseitenlage
- Lagerungen bei venösem und arteriellem Verschluss

Helmabnahme

- Fahrradhelm
- Motorradhelm
- achsgerechte stabile Seitenlage

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Durchführung Diagnostik

- cABCDE-Schema (inkl. aller Einzelbestandteile)
- SAMPLER-Schema
- OPQRST-Schema
- WASB-Schema
- FAST-Schema
- APGAR-Schema
- Überprüfung Bewusstsein (inkl. GCS)
- Bestimmung Atemfrequenz, Atemtiefe, Atemrhythmus und pathologische Atemtypen
- Bestimmung Puls (verschiedene Pulstastorte, zentral, peripher)
- RR-Messung
- BZ-Messung
- Temperatur-Messung
- Umgang mit Pupillenleuchte
- Umgang mit Stethoskop
- Umgang mit Kleiderschere
- Ganzkörperuntersuchung (Bodycheck)

Transportmittel

- Tragetuch
- Umlagerung liegend und sitzend
- Tragen mit drei, vier, fünf und sechs Helfern (inkl. Positionen)
- Tragestuhl
- Fahrtrage (inkl. Lagerungsarten auf der Fahrtrage)
- Umgang mit Rollboard
- Umgang mit Rollstuhl

Umgang mit Beatmungs- und Inhalationsgerät

- O₂-Gabe über Sauerstoffmaske (mit Reservoir)
- O₂-Gabe über Verneblermaske
- O₂-Gabe über Sauerstoffbrille
- Durchführung SpO₂-Messung
- O₂-Vorratsberechnung
- O₂-Verbrauchsberechnung
- Wechsel einer O₂-Flasche
- Umgang mit Hyperventilationsmaske

Atemwegsmanagement

- Vorbereiten endotracheale Intubation
- Assistenz endotracheale Intubation

Anlage 8**RettAPrVO NRW**

- Umgang mit Larynxtubus

Durchführung Beatmung

- mit Beatmungsbeutel
- mit Beatmungsgerät
- assistiert / kontrolliert
- inkl. Reservoirbeutel, Demandventil, PEEP-Ventil, Bakterien- und Virenfilter
- Assistenz bei CPAP-Beatmung

Umgang mit EKG/Defi/AED

- Anlage 6-Kanal-EKG (4-Pol)
- Anlage 12-Kanal-EKG (10-Pol)
- Umgang mit EKG-Gerät
- Umgang mit AED
- Durchführung Defibrillation

Kreislaufmanagement

- Vorbereiten Infusion
- Vorbereiten Injektion
- Aufziehen Medikamente
- Vorbereitung Venenverweilkanüle
- Assistenz beim Legen der Venenverweilkanüle

Versorgung von Wunden

- keimarmes Abdecken
- Wundverband
- Druckverband
- Versorgung Fremdkörperverletzungen
- Versorgung Amputationsverletzungen und Umgang mit Amputat

Immobilisation

- Dreiecktuch
- SAM-Splint
- HWS-Immobilisation
- Vakuumschiene Arm
- Vakuumschiene Bein
- Vakuummatratze (inkl. Schaufeltrage)

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Reanimation (CPR)

- Zwei-Helfer-Methode (BPR BLS)
- Einsatz AED/Defi
- Reanimation Neugeborene und Kinder (BPR NBLS, BPR PLS)

Hygiene

- Händedesinfektion
- Transportabschlusssdesinfektion
- Regeldesinfektion
- Umgang mit Infektionsschutzkleidung

Assistenz bei notfallmedizinischen Maßnahmen

- siehe jeweils gültige BPR & SAA des Landes NRW

Fallbeispiele / Simulation

- Krankentransport
- Rettungsdienst / Notfallversorgung

Anlage 8

RettAPrVO NRW

Nr.	Datum	Beginn / Ende	geleistete Stunden auf Rettungsmittel					Transportführer*in / Praxisanleiter*in	
			KTW	RTW	NAW	NEF	Sonstige	Name	Unterschrift
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									

Bei erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß dieses Ausbildungsnachweises ist über die Gesamtzahl der geleisteten Stunden und der Bestätigung, dass mindestens 50% der Ausbildungszeit in der Notfallrettung absolviert wurden eine Bescheinigung (gemäß Anlage 10) zu erstellen. Diese muss mit Stempel und Unterschrift versehen sein und – bei erfolgreicher Teilnahme – das Wort "erfolgreich" beinhalten. Am ersten Tag des Abschlusslehrgangs ist diese Bescheinigung zusammen mit diesem Ausbildungsnachweis zur Erlangung der Prüfungszulassung zwingend durch die Schülerin bzw. den Schüler vorzulegen.

Einsatznachweis

[illegible]

RettAPrVO NRW

[illegible]

[illegible]

RettAPrVO NRW

[illegible]

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Ausbildungsnachweis für das Praktikum an der Rettungswache für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer

Zu entwickelnde Kompetenzen

Die Schülerinnen und Schüler **müssen** durch eine benannte geeignete Person über die Ausbildungsinhalte aus dem **Rahmenlehrplan informiert** werden.

Die Schülerinnen und Schüler **müssen** unter Aufsicht und Anleitung eine benannte geeignete Person folgende Ausbildungsinhalte **durchgeführt** haben:

- Checken und Aufrüsten von KTW und RTW
- Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen
- Verwaltungsaufgaben/Fakturierung
- Betreuung von Patientinnen und Patienten sowie Angehörigen vor, während und nach dem Transport
- Umgang mit und Transport von Patienteneigentum
- einfache diagnostische Untersuchungen insbesondere
 - Pulsmessung
 - Blutdruckmessung auskultatorisch und palpatorisch
 - Auszählen der Atemfrequenz
 - Pulsoxymetrie
 - Blutzuckermessung
- Herstellen einfacher Lagerungen
- Hilfestellung beim Gehen, Aufstehen und Setzen bewegungseingeschränkter Patienten und Patientinnen
- Alters- und zielgruppengerechte Kommunikation
- einfache Funktionen der Fahrtrage/Tragetisch/Tragestuhl
- Transport im Tragetuch
- Transport über Treppen/Hindernisse im Tragestuhl
- Umgang mit infektiösem / kontaminiertem Material

Die Schülerinnen und Schüler **sollen** unter Aufsicht und Anleitung einer benannten geeigneten Person folgende Ausbildungsinhalte **durchgeführt** haben:

- weitere diagnostische Maßnahmen
 - mit einfachem diagnostischen Equipment (z.B. Thermometer, Zungenspatel etc.)
- Patientenübernahme, -übergabe aus versorgenden bzw. in versorgende Einrichtungen

Die Schülerinnen und Schüler **sollen** folgende Ausbildungsinhalte **sicher anwenden** können:

- einfache Reinigungs- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen
- Reinigen und Beziehen der Fahrtrage
- Erstellen von Transportberichten

Anlage 9

RettAPrVO NRW

- Durchführen der notwendigen Dokumentationsmaßnahmen

Je nachdem, welche Kompetenzstufe erreicht werden soll, ist in der folgenden Checkliste festgelegt, ob die Schülerinnen und Schüler Lerngegenstände nur **passiv** wahrnehmen, **unter Anleitung** oder **selbstständig** durchführen sollen. Hierzu dienen die folgenden drei Kategorien:

- **gesehen**
- **angeleitet**
- **selbstständig durchgeführt**

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Checklisten

Allgemeines zum Dienstbetrieb	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Leistungsspektrum				
Struktur / Organigramm				
Hierarchie				
Abläufe der Rettungswache				
Leitbild der Rettungswache				
QM-System der Rettungswache inkl. QM- Handbuch				
Ablauf Dienstbetrieb im RD und KTP				

Organisatorische Grundlagen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Ausbildungsnachweisheft besprechen				
Verpflichtung inkl. Niederschriften, Datenschutz				
Führung durch die Rettungswache				
Verpflegungs- und Übernachtungsmöglichkeiten				
Persönliche Schutzausrüstung (inkl. Einkleiden)				
Verhalten im Einsatz/Umgang mit Komplikationen				
Vorstellung der Rettungsmittel (KTW / RTW)				
Umgang mit Funkmeldeempfänger				

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Rettungsdienstliche Grundlagen	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Umgang mit medizinischer Ausstattung				
Umgang mit technischer Ausstattung (Bordwerkzeug)				
täglicher Check des Rettungsmittels				
Check Notfallkoffer/-rucksack				
Check Kindernotfallkoffer/-rucksack				
Check Zusatzkoffer/-rucksäcke				
Umgang mit Fahrtrage und Tragetisch				
Umgang mit Tragestuhl				
Tragetechniken und rückengerechtes Tragen				
Organisation des Rettungsdienstes				
Dokumentation im Rettungsdienst				
Umgang mit Patienten und Angehörigen				
Verhalten an der Einsatzstelle (u.a. Selbstschutz)				
Einsatznachbearbeitung				

Fahrzeugtechnik, Funk- und Meldetechnik	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Fahrzeugtechnik RTW				
Fahrzeugtechnik KTW (falls vorhanden)				
technische Fahrzeugkontrolle inkl. Checkliste				
Unfalldatenschreiber (UDS) (falls vorhanden)				
Unterweisung §§ 35/38 StVO				
Problembehandlung (z.B. Überbrücken, Abschleppen)				
BOS- Funkverkehr				
Erklärung der Geräte				

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Hygiene und Medizinprodukte	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Persönliche Hygiene/Händehygiene				
Schutzkleidung				
Hygieneplan				
Infektionskrankheiten und Maßnahmenblätter				
Durchführung von Infektionstransporten				
Reinigung und Desinfektion gebrauchter Geräte				
Einsatzabschlusdesinfektion				
Desinfektion				
Organisation Bereich Medizinprodukte				
AED / EKG / Defibrillator				
Funktionskontrolle (Geräte-) Check				

Allgemeines zum Krankentransport und Notfallrettung	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Merkmale und Ausstattung von KTW und RTW				
Ablauf des Dienstbetriebes im KTP und RD				
betriebseigene Dokumentations- und Abrechnungssysteme				
Herstellen der Einsatzbereitschaft				
Dienst- und Schichtzeiten				
Alarmierungs- und Meldewege				
Klinik- und Versorgungsstrukturen im Einsatzgebiet				
Patientengruppen mit besonderen Anforderungen				
Umgang mit Sonden und Kathetern				
Verhalten bei Infektionstransporten				
Abwicklung des einsatzbezogenen Funkverkehrs				

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Kenntnis über SAA / BPR vertiefen und ortseigene Vorgaben der notfallmedizinischen Versorgung kennen			
--	--	--	--

Durchführung Krankentransport und Notfallrettung	gesehen	angeleitet	selbstständig durchgeführt	Zeichen
Checken und Aufrüsten von KTW				
Reinigungs- und Desinfektionsmaßnahmen				
Verwaltungsaufgaben/Fakturierung				
Betreuung von Patienten und Angehörigen vor, während und nach dem Transport				
Umgang mit und Transport von Patienteneigentum				
Einfache diagnostische Untersuchungen insbesondere				
• Pulsmessung				
• Blutdruckmessung auskultatorisch und palpatorisch				
• Auszählen der Atemfrequenz				
• Blutzuckermessung				
• Pulsoxymetrie				
Herstellen einfacher Lagerungen				
Hilfestellung beim Gehen, Aufstehen und Setzen bewegungseingeschränkter Patienten				
Alters- und zielgruppengerechte Kommunikation				
Funktionen der Fahrtrage/Tragetisch/Tragestuhl				
Transport im Tragetuch				
Transport über Treppen/Hindernisse im Tragestuhl				
Umgang mit infektiösen/kontaminierten Material				
Patientenübernahme, -übergabe aus versorgenden / in versorgende Einrichtungen				
einfache Reinigungs- und Wiederaufbereitungsmaßnahmen				
Reinigen und Beziehen der Fahrtrage				

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Praxismaßnahmen für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer

Die nachstehenden Praxismaßnahmen dienen als „roter Faden“ für angehende Rettungshelferinnen und Rettungshelfer sowie Praxisanleiterinnen und Praxisanleiter. Enthalten sind alle Handgriffe, praktischen Skills und Praxismaßnahmen, welche in der theoretisch-praktischen Ausbildung (80-stündiger Fachlehrgang) theoretisch behandelt und praktisch gezeigt wurden. Darauf aufbauend müssen diese im Rettungswachenpraktikum eigenständig bzw. in Zusammenarbeit und unter Anleitung mit der Praxisanleiterin bzw. dem Praxisanleiter trainiert, geübt und weiter vertieft werden.

Freimachen und Freihalten Atemwege

- Atemkontrolle
- Reklination
- Esmarch-Handgriff
- Wendl-Tubus
- Guedl-Tubus
- Fremdkörperentfernung
- Umgang mit Nierenschale und Sic-Sac
- Umgang mit Magill-Zange
- Umgang mit Absaugpumpe (manuell / elektrisch)
- Heimlich-Manöver

Lagerungsarten

- stabile Seitenlage
- Schocklage
- Oberkörperhochlagerungen
- Atemerleichterungshaltungen
- Bauchdeckenentspannung
- Lagerungen bei venösem und arteriellem Verschluss

Durchführung Diagnostik

- cABCDE-Schema (inkl. aller Einzelbestandteile)
- WASB-Schema
- Bestimmung Atemfrequenz, Atemtiefe, Atemrhythmus und pathologische Atemtypen
- Bestimmung Puls (verschiedene Pulstastorte, zentral, peripher)
- RR-Messung
- BZ-Messung
- Temperatur-Messung
- Umgang mit Pupillenleuchte
- Umgang mit Stethoskop

Anlage 9**RettAPrVO NRW**

- Umgang mit Kleiderschere
- Ganzkörperuntersuchung (Bodycheck)

Transportmittel

- Tragetuch
- Umlagerung liegend und sitzend
- Tragen mit drei, vier, fünf und sechs Helfern (inkl. Positionen)
- Tragestuhl
- Fahrtrage (inkl. Lagerungsarten auf der Fahrtrage)
- Umgang mit Rollboard
- Umgang mit Rollstuhl

Umgang mit Inhalationsgerät

- O₂-Gabe über Sauerstoffmaske (mit Reservoir)
- O₂-Gabe über Verneblermaske
- O₂-Gabe über Sauerstoffbrille
- Durchführung SpO₂-Messung
- O₂-Vorratsberechnung
- O₂-Verbrauchsberechnung
- Wechsel einer O₂-Flasche
- Umgang mit Hyperventilationsmaske

Atemwegsmanagement

- Umgang mit Larynxtubus

Durchführung Beatmung

- mit Beatmungsbeutel
- inkl. Reservoirbeutel, Demandventil, PEEP-Ventil, Bakterien- und Virenfilter

Umgang mit EKG/Defi/AED

- Anlage 6-Kanal-EKG (4-Pol)
- Umgang mit AED
- Durchführung Defibrillation

Anlage 9

RettAPrVO NRW

Kreislaufmanagement

- Vorbereiten Infusion
- Vorbereiten Injektion
- Aufziehen Medikamente
- Vorbereitung Venenverweilkanüle
- Assistenz beim Legen der Venenverweilkanüle

Versorgung von Wunden

- keimarmes Abdecken
- Wundverband
- Druckverband
- Versorgung Fremdkörperverletzungen
- Versorgung Amputationsverletzungen und Umgang mit Amputat

Immobilisation

- Dreiecktuch
- SAM-Splint
- HWS-Immobilisation
- Vakuumschiene Arm
- Vakuumschiene Bein
- Vakuummatratze (inkl. Schaufeltrage)

Reanimation (CPR)

- Zwei-Helfer-Methode (BPR BLS)
- Einsatz AED/Defi

Hygiene

- Händedesinfektion
- Transportabschlussdesinfektion
- Regeldesinfektion
- Umgang mit Infektionsschutzkleidung

Nr.	Datum	Beginn / Ende	geleistete Stunden auf Rettungsmittel					Transportführer*in / Praxisanleiter*in	
			KTW	RTW	NAW	NEF	Sonstige	Name	Unterschrift
17.									
18.									
19.									
20.									
21.									
22.									
23.									
24.									
25.									
26.									
27.									
28.									
29.									
30.									

Bei erfolgreicher Absolvierung der praktischen Ausbildung gemäß dieses Ausbildungsnachweises ist über die Gesamtzahl der geleisteten Stunden und der Bestätigung, dass mindestens 50% der Ausbildungszeit in der Notfallrettung absolviert wurden eine Bescheinigung (gemäß Anlage 11) zu erstellen. Diese muss mit Stempel und Unterschrift versehen sein und – bei erfolgreicher Teilnahme – das Wort "erfolgreich" beinhalten.

Einsatznachweis

[illegible]

[illegible]

[illegible]

[illegible]

Anlage 10

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Lehrrettungswache)**Bescheinigung über die Teilnahme an
Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an der praktischen Ausbildung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 3 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte an einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 NotSanG vom 22. Mai 2013.

Die Ausbildung umfasste 160 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden. Mindestens 50% der Ausbildungszeit fanden in der Notfallrettung statt.

Ort, Datum

Unterschrift der praxisanleitenden Person

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 11

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Lehrrettungswache)**Bescheinigung über die Teilnahme an
Ausbildungsveranstaltungen**

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an der praktischen Ausbildung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 2 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen. Die Ausbildung erfolgte an einer genehmigten Lehrrettungswache im Sinne des § 5 Absatz 2 Satz 3 NotSanG vom 22. Mai 2013.

Die Ausbildung umfasste 80 Ausbildungsstunden zu je 60 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden. Mindestens 50% der Ausbildungszeit fanden in der Notfallrettung statt.

Ort, Datum

Unterschrift der praxisanleitenden Person

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 12

RettAPrVO NRW

(Bezeichnung der Schule)

Bescheinigung über die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

hat in der Zeit vom _____ bis _____

mit Erfolg* an dem Abschlusslehrgang für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 4 der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25. April 2022 teilgenommen.

Die Ausbildung umfasste 40 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten und ist – nicht – über die nach der RettAPrVO NRW zulässigen Fehlzeiten hinaus – um _____ Stunden* – unterbrochen worden.

Ort, Datum

Unterschrift der Schulleitung

Stempel

*Nichtzutreffendes streichen

Anlage 13

RettAPrVO NRW

Ärztliches Attest

**über die gesundheitliche, körperliche, geistige und persönliche Eignung zur
Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als „Rettungssanitäterin“ oder
„Rettungssanitäter“ bzw. als „Rettungshelferin“ oder „Rettungshelfer“ gemäß § 5
Absatz 1 Nummer 2 RettAPrVO NRW zur Vorlage bei der Ausbildungsstätte**

Name, Vorname

Geburtsdatum

Straße Hausnummer

PLZ Wohnort

ist heute von mir untersucht worden.

Es wird hiermit bestätigt, dass er bzw. sie in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausbildung und Ausübung der Tätigkeit als „Rettungssanitäterin“ oder „Rettungssanitäter“ bzw. „Rettungshelferin“ oder „Rettungshelfer“ geeignet ist.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift Ärztin / Arzt

Hinweis: Die Kriterien für die gesundheitliche Eignung sind der nachfolgenden Seite zu entnehmen.

Anlage 13

RettAPrVO NRW

Kriterien für die gesundheitliche Eignung

Für die gesamte Ausbildung ebenso wie für die spätere Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer sind körperliche Gesundheit und psychische Stabilität unerlässliche Voraussetzungen für eine optimale Patientenversorgung. Das Heben und Transportieren von Verletzten und Erkrankten erfordern Kraft und Geschicklichkeit. Zugang zur Ausbildung kann daher nur haben, wer gesundheitlich, körperlich, geistig und persönlich für die Ausbildung zur und die Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer geeignet ist. Eine Überprüfung der Bewerberinnen und Bewerber auf tätigkeitsbezogene Nichteignung hindeutende gesundheitliche Schwächen ist bereits vor Beginn der Ausbildung erforderlich, damit die Bewerberinnen und Bewerber nicht erst eine Ausbildung beginnen, für die und die damit verbundenen Tätigkeiten sie dann später nicht geeignet sind.

Zu den die Nichteignung für die Ausbildung und Tätigkeit begründenden gesundheitlichen Schwächen gehören zum Beispiel schwere Allergien oder Erkrankungen, die eine Gefährdung von Patientinnen und Patienten oder der oder des Auszubildenden zur Folge haben können (beispielsweise wenn Auszubildende auf Dauer nicht mehr sicher heben können, erhebliche Konzentrationsschwächen aufweisen, Anweisungen nicht behalten, Medikamente verwechseln, unter einer einschränkenden chronischen Krankheit leiden oder durch unangemessene Lebensweise Stoffwechselentgleisungen oder Anfälle provozieren).

Weiterhin können für die Feststellung der gesundheitlichen Eignung folgende Anhaltspunkte herangezogen werden: Eine Krankheit, die das Fehlen der für die Ausbildung zur und Tätigkeit als Rettungssanitäterin oder Rettungssanitäter bzw. Rettungshelferin oder Rettungshelfer erforderlichen Eignung zur Folge hat, kann grundsätzlich nur eine Krankheit sein, die wahrscheinlich Wirkungen von längerer Dauer haben wird und die die körperliche Leistungsfähigkeit wesentlich herabsetzt. Auch können solche Krankheiten zur Ausbildung und Tätigkeitsausübung ungeeignet machen, die zwar die körperliche Leistungsfähigkeit als solche nicht nennenswert beeinträchtigen, jedoch mit einer Übertragungsgefahr für Patientinnen und Patienten verbunden sind.

Vorsorgebescheinigungen (z.B. G42) bzw. andere Eignungsbescheinigungen (z.B. G25, FeV LKW etc.) können das ärztliche Attest nicht ersetzen. Wohl aber kann die Ärztin bzw. der Arzt – wenn es dieselbe bzw. derselbe ist – auf die jeweiligen Untersuchungsbefunde zurückgreifen.

Anlage 14

RettAPrVO NRW

Eidesstattliche Versicherung

Hiermit gebe ich

Name, Vorname

Geburtsdatum / Geburtsort

folgende eidesstattliche Versicherung ab:

Ich versichere, dass ich nicht gerichtlich vorbestraft bin, gegen mich derzeit kein gerichtliches Strafverfahren oder Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft anhängig ist und gegen mich in den letzten fünf Jahren weder ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft noch ein gerichtliches Strafverfahren, das nicht zu einer Bestrafung geführt hat, abgeschlossen worden ist.

Datum und Unterschrift Teilnehmer/-in

Anlage 15

RettAPrVO NRW

VORSITZENDE/R

des Prüfungsausschusses für die Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für Rettungssanitäterinnen und
Rettungssanitäter in Nordrhein-Westfalen

Name, Vorname

[Name, Vorname]

Geburtstag

Geburtsort

[TT.MM.JJJJ]**[Geburtsort]**

hat am **[TT. Monat JJJJ]** die staatliche Prüfung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) vom 25. April 2022 (GV. NRW. S. 582) vor dem staatlichen Prüfungsausschuss an der Rettungsdienstschule **[Musterschule]** in **[Musterstadt]** mit der Gesamtnote

[Note]

bestanden. Er bzw. sie hat im Einzelnen folgende Prüfungsnoten erhalten:

im schriftlichen Teil der Prüfung: **[Note]**

im praktischen Teil der Prüfung: **[Note]**

[Musterstadt], [TT.MM.JJJJ]

Anlage 16

RettAPrVO NRW

VORSITZENDE/R

des Prüfungsausschusses für die Prüfung von Rettungshelferinnen und Rettungshelfer

Zeugnis

über die staatliche Prüfung für Rettungshelferinnen und
Rettungshelfer in Nordrhein-Westfalen

Name, Vorname

[Name, Vorname]

Geburtstag

Geburtsort

[TT.MM.JJJJ]**[Geburtsort]**

hat am **[TT. Monat JJJJ]** die staatliche Prüfung für Rettungshelferinnen und Rettungshelfer nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter sowie Rettungshelferinnen und Rettungshelfer (RettAPrVO NRW) vom 25. April 2022 (GV. NRW. S. 582) vor dem staatlichen Prüfungsausschuss an der Rettungsdienstschule **[Musterschule]** in **[Musterstadt]** mit der Gesamtnote

[Note]

bestanden. Er bzw. sie hat im Einzelnen folgende Prüfungsnoten erhalten:

im schriftlichen Teil der Prüfung: **[Note]**

im praktischen Teil der Prüfung: **[Note]**

[Musterstadt], [TT.MM.JJJJ]

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Erhebungsbogen Antrag auf staatliche Anerkennung als Ausbildungsstätte gemäß RettAPrVONRW
--

1. Einrichtung

Name der Einrichtung:

Anschrift:

Träger:

ggf. abweichende Anschrift:

2. Leitung der Schule

Name der Schulleitung:

Qualifikation(en) der
Schulleitung:

Name der Ärztlichen Leitung:

Qualifikation(en) der
Ärztl. Leitung:Weitere Person/en des Leitungskreises (z.B. stv. Schulleitung, Pädagogische
Leitung, Praxisanleitung)

Name, Leitungsfunktion:

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Qualifikation(en):

--

Zur Schulleitung, Ärztlichen Leitung, Pädagogischen Leitung und weiteren Personen des Leitungskreises sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 Nummer 2 BZRG zur Vorlage bei einer Behörde (nicht älter als 3 Monate)
- Tabellarischer Lebenslauf
- Qualifikationsnachweise in amtlich beglaubigter Kopie

3. Lehrkräfte

Name:

--

Qualifikation(en)

Name:

--

Qualifikation(en)

Name:

--

Qualifikation(en)

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Name:

Qualifikation(en)

Name:

Qualifikation(en)

Name:

Qualifikation(en)

(Aufstellung ggf. fortsetzen)

Zu den Lehrkräften sind die Qualifikationsnachweise, einschl. eines Nachweises päd.-didakt. Befähigung, in amtlich beglaubigter Kopie vorzulegen.

4. Räume und Einrichtungen

a. Räume

	Anzahl der Räume	Raumgröße [m²]
Geschäftsstelle/Sekretariat		
Unterrichtsraum		
Übungsraum		
Materiallager		
Bibliothek		

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Aufenthaltsraum/Pausenraum

Dozentenzimmer/Besprechungsraum

Sanitäre Einrichtungen/getrennte WC

Sonstige Räume:

Zu den Räumen sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Nachweis über die Verfügbarkeit von Räumlichkeiten für die Dauer des Lehrbetriebes (Mietvertrag, Grundbuchauszug, o.Ä.)
- Raumplan mit m²-Angaben und Funktionsbeschreibung zu sämtlichen Räumen

b. Lehr- und Lernmittel**Zu den Lehr- und Lernmitteln sind vorzulegen:**

- Auflistung der vorhandenen Geräte zur modernen Unterrichtsgestaltung (Laptop, PC, Beamer, EDV-Anlage, Flipchart, u.Ä.), von Übungs- und Trainingsmodellen, notfallmedizinischen Geräten, vorgehaltener Fahrzeugtechnik sowie Nachschlagewerken und Fachzeitschriften

5. Praktische Ausbildung

Als Nachweis einer ausreichenden Anzahl praktischer Ausbildungsplätze sind entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Lehrrettungswachen und den geeigneten Einrichtungen der Patientenversorgung beizufügen.

5.1 Lehrrettungswachen

1. Lehrrettungswache (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

Anzahl Praxisanleitung

2. Lehrrettungswache (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

Anzahl Praxisanleitung

3. Lehrrettungswache (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

Anzahl Praxisanleitung

Anlage 17

RettAPrVO NRW

5. Lehrrettungswache (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

--

Anzahl Praxisanleitung

--

(Aufstellung ggf. fortsetzen)

5.2. Geeignete Einrichtungen der Patientenversorgung

1. Einrichtung (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

--

Anzahl Praxisanleitung

--

2. Einrichtung (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

--

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

--

Anzahl Praxisanleitung

--

3. Einrichtung (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

--

Anzahl Praxisanleitung

--

4. Einrichtung (Name, Träger, Adresse, Anzahl praktischer Ausbildungsplätze)

Anlage 17

RettAPrVO NRW

Anzahl praktischer Ausbildungsplätze

Anzahl Praxisanleitung

(Aufstellung ggf. fortsetzen)

6. LehrgängeArt des Lehrgangs (*RS, RH*)

Teilnehmer pro Lehrgang

Anzahl der Lehrgänge pro Jahr

Art des Lehrgangs (*RS, RH*)

Teilnehmer pro Lehrgang

Anzahl der Lehrgänge pro Jahr

7. Unterschriften

Die Richtigkeit der Angaben wird hiermit versichert:

Ort/Datum

Name (Druckbuchstaben), Unterschrift Träger

Name (Druckbuchstaben), Unterschrift Schulleitung

Einzelpreis dieser Nummer 15,50 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 38,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 77.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium des Innern NRW, Friedrichstr. 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359